Gebäudehöhe:	Höhe des Schnittes der Aussenwand mit der Dachhaut bzw. Höhe der obersten Aussenwandbegrenzung - einschliesslich Brüstung - über NN. Ausnahme: Darüber hinaus können haustechnisch bedingte Aufbauten bis zu einer Höhe von 4,0 m zugelassen werden (§ 31 (1) BBauG).
Leitungsrechte:	Mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt, der TWS AG. und der Bundespost zu belastende Flächen.
Geh-und Fahrrechte gr 1, fr 1:	Gemeinschaftliche Zu- und Ausfahrtsfläche zugunsten der angrenzenden Garageneigentümer (§ 21 a (2) BauNVO).
gr 2, fr 2:	Mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der Flurstücke 3800/1, 3801/1, 3802/2 und 3803/3 zu belastende Fläche.
Versorgungsfläche:	Netzstation der TWS AG.
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET gemäss § 4 BauNVO
Strassenaufteilung:	Die Aufteilung des Strassenraumes ist unverbindliche Richtlinie; das gilt auch für die im Plan enthaltenen - doppellinig gezeichneten - vorhandenen Bordsteinkanten.
A:	Die in der Strassenachse mit dem Zusatz "A" eingeschriebenen Höhen beziehen sich auf die Gehweghinterkante.

Die Planunterlage ist nach Katasterunterlagen angefertigt, der Planinhalt geometrisch eindeutig festgelegt. Stadtplanungsamt Den 15. Juni 1970 I. A. Vermessungsdirektor	Dieser Bebauungsplan hat in der Fassung des Lageplans v. 15. Juni 1970 als Entwurf mit Begründung in der Zeit vom 3. Aug. 1970 bis 3. Sept. 1970 öffentlich ausgelegen. (§ 2(6) BBauG). Die erneute Änderung des Entwurf vom 19. Oktober 1970 bedurfte nicht mehr der öffentlichen Auslegung. Stadtplanungsamt Den 19. November 1970 I. A. Vermessungsdirektor	Dieser Bebauungsplan ist vom Regierungspräsidium Nordwürttemberg mit Erlass vom 21. Juli 1971 Nr. 13-2210-035.3 – Stgt. Süd genehmigt und durch Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 31 vom 5. Aug. 1971 rechtsverbindlich geworden (§§ 11, 12 BBauG). Stadtplanungsamt Den 6. August 1971 I. A. Vermessungsdirektor